



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020/00004/00023/00010/00003/00007
Geschäftsfall: ACP2021-014

Bern, 21. September 2021

Verfügung

betreffend

**die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für Trainingsflüge der Schweizer
Luftwaffe im Rahmen des
«Wiederholungskurs 2021» in St. Stephan (LSTS) vom 19. bis 21. Oktober 2021**

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Benutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Luftwaffe und Skyguide (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes [LFG], SR 748.0 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Flugsicherungsdienst [VFSD], SR 748.132.1). Gemäss Art. 8a Abs. 2 LFG haben Beschwerden gegen Verfügungen des BAZL zur Festlegung der Luftraumstruktur keine aufschiebende Wirkung.

Gemäss Art. 10 der Verordnung über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L, SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder eines Teils des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise ein temporäres und zeitlich limitiert aktivierbares Flugbeschränkungsgebiet (nachfolgend „TEMPO RA“) errichten und für dieses spezielle Nutzungsbedingungen festlegen.

2. Gemäss Anhang 2 dieser Verfügung sollen in der dort aufgeführten TEMPO RA vom 19. bis 21. Oktober 2021 in St. Stephan Trainingsflüge der Schweizer Luftwaffe mit militärischen Düsenjetflugzeugen des Typs F/A-18 Hornet im Rahmen des «Wiederholungskurs 2021» stattfinden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Jeroen Kroese

Postadresse: **3003 Bern**

Standort: Zürich Flughafen

Tel. + 41 58 466 30 04, Fax + 41 58 465 80 32

jeroen.kroese@bazl.admin.ch

www.bazl.admin.ch

Die Schweizer Luftwaffe beantragt mit Gesuch vom 10. Juni 2021, während der Trainingszeiten die Benutzung des für die Trainings benötigten Luftraums anderen, an den Trainingsaktivitäten der Luftwaffe nicht beteiligten Luftfahrzeugen, vorübergehend zu untersagen. Ausgenommen von diesem Verbot sollen Such- und Rettungsflüge (Search and Rescue, SAR) oder dringende Ambulanzflüge (Helicopter Emergency Medical Service, HEMS) sein. Weiterhin möglich seien auch An- und Abflüge von zivilen Luftraumnutzern auf/vom Flugplatz St. Stephan nach vorgängiger Erlaubnis des Flugplatzes (*Prior Permission Required*, nachfolgend «PPR»). Die Koordination erfolge mittels Blindfunkübermittlungen über die Frequenz 120.055 MHz. Mit dieser Massnahme (sprich der Errichtung der TEMPO RA mit den oben erwähnten Blindfunkübermittlungen zwischen den Piloten) soll die Wahrscheinlichkeit von Annäherungen oder Kollisionen zwischen an den Trainingsflügen unbeteiligten Luftfahrzeugen und den am «Wiederholungskurs 2021» beteiligten Luftfahrzeugen der Schweizer Luftwaffe minimiert werden.

Da der «Wiederholungskurs 2020» in Altstätten im letzten Jahr aufgrund der COVID19-Pandemie abgesagt werden musste, hat die Gesuchstellerin für dieses Jahr ein Training für den 12. bis 26. Oktober 2021 in St. Stephan vorgesehen. Damit die Helikopter- und Düsenjettrainingsflüge durchgeführt werden können, beantragt die Schweizer Luftwaffe zwei verschiedene Lufträume:

- Für den Zeitraum vom 12. bis 18. Oktober 2021 sowie 22. bis 26. Oktober 2021 wird eine temporäre Gefahrenzone (*Danger Area*, nachfolgend «LS-D») errichtet, damit die geplanten Helikoptertestflüge stattfinden können. Die LS-D hat einen Radius von 10 km und ist an den oben genannten Daten jeweils von 0730 – 2200 LT aktiv (Upper Limit: 6000 ft AMSL; Lower Limit: Ground). Die LS-D ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Verfügung und wurde durch das BAZL separat angehört und genehmigt (E-Mail des BAZL vom 6. September 2021 an die Gesuchstellerin).
- Das Training mit militärischen Düsenjetflugzeugen des Typs F/A-18 Hornet wird vom 19. bis 21. Oktober 2021 durchgeführt werden, weshalb sich der vorliegende Antrag auf Errichtung einer TEMPO RA nur auf diese drei Tage bezieht. Es ist diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass das Training an Wochentagen und ausserhalb der Hauptsaison der General Aviation (GA) stattfindet.

3. Vorgesehene Luftraumänderungen und Begründung:

- 3.1 Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die Daten und Zeiten für die Aktivierung der zu errichtenden TEMPO RA können dem Anhang 2 zu dieser Verfügung entnommen werden.
- 3.2 Mit der Errichtung der TEMPO RA sollen die Luftraumnutzer auf die vorübergehend veränderte Situation auf dem Flugplatz St. Stephan aufmerksam gemacht und zur Koordination auf der LSTS-Frequenz 120.055 MHz angehalten werden. Aufgrund der hohen Geschwindigkeiten der Düsenjetflugzeuge sollen keine beim Flugplatz St. Stephan nicht angemeldeten Luftfahrzeuge in die TEMPO RA einfliegen.
- 3.3 Der Betrieb mit Düsenjetflugzeugen an einem Flugplatz findet grundsätzlich immer mit Flugverkehrskontrolldienst (*Air Traffic Control*, ATC) statt. Aufgrund fehlender Flugverkehrsleiter soll die Flugsicherheit zwischen den Düsenjettrainingsflügen der Schweizer Luftwaffe und den beim Flugplatz St. Stephan angemeldeten zivilen Luftraumnutzer koordiniert werden. Aus diesem Grund ist die Errichtung einer TEMPO RA mit Blindfunkmeldungen erforderlich, in welcher die Flugsicherheit durch die Schweizer Luftwaffe und den angemeldeten Luftraumnutzern selbst gewährleistet werden kann.

- 3.4 Die Konzentration von Piloten während des An- und Abfliegens auf einem für sie unbekanntem Flugplatz und anspruchsvollem Terrain mit sog. «*High Performance Jets*» gilt hauptsächlich der Steuerung des Flugzeuges und der Koordination und Abstimmung der einzelnen Flugbewegungen untereinander. Die Piloten können den Luftraum in bestimmten Flugphasen deshalb beschränkt beobachten. Zudem betragen die Geschwindigkeiten für die militärischen Düsenjetflugzeuge des Typs F/A-18 Hornet aus flugtechnischen Gründen der sicheren Manövrierbarkeit während bestimmter Flugmanöver mehr als 250 Knoten, was unterhalb der Flugfläche 100 für militärische Flugzeuge grundsätzlich erlaubt ist (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln [nachfolgend: SERA], Anhang, SERA.6001 gilt nicht für militärische Flugzeuge). Somit können die Verkehrsregeln nur bedingt eingehalten werden, wodurch das Risiko von Zusammenstößen mit Luftfahrzeugen, die an dem Training nicht beteiligt sind, als zu hoch eingestuft wird, sofern der betroffene Luftraum für den übrigen Verkehr während der Trainings nicht beschränkt wird und für den beschränkten Raum spezielle Nutzungsbedingungen festgelegt werden.
- 3.5 Im Hinblick auf die vorangehenden Ausführungen und der Tatsache, dass am «Wiederholungskurs 2021» unter anderem auch Milizpiloten beteiligt sind, die nicht regelmässig mit militärischen Düsenjetflugzeugen fliegen und es auf militärischen Flugplätzen normalerweise eine Kontrollzone gibt, kommt für die Minimierung des Risikos eines Zusammenstosses nur die Errichtung einer TEMPO RA in Frage. Dies vor allem auch aufgrund der relativ kurzen Durchführungszeit der Trainingsflüge von lediglich drei Tagen.
- 3.6 Mittels Segregation des für die Trainingsflüge erforderlichen Luftraums und der Anmeldepflicht für An- und Abflüge des Flugplatzes St. Stephan, kann der eingeschränkten Möglichkeit der Piloten für die Luftraumbeobachtung, dem anspruchsvollem Terrain sowie der erhöhten Geschwindigkeit Rechnung getragen und somit das Risiko von Zusammenstößen mit Luftfahrzeugen, die an die Trainings nicht beteiligt sind, praktisch ausgeschlossen werden. Gemäss Anhang 2 dieser Verfügung wird ein Sicherheitsradius von 5 km um den Zentrumspunkt des Flugplatzes St. Stephan errichtet, um die erforderliche Segregation sicherzustellen. Innerhalb dieses Kreises hält die Schweizer Luftwaffe einen für sie angemessenen «*Activity Buffer*» ein. Ausserhalb dieses Kreises wendet die Skyguide, einen für diese Aktivität vorgeschrieben «*Service Buffer*» für Instrumentenflugverkehr an.
- 3.7 Ab- und Abflüge auf/zum Flugplatz St. Stephan werden durch die TEMPO RA nicht eingeschränkt werden. Die auf dem Flugplatz St. Stephan bereits bestehende Regelung betreffend PPR bleibt unverändert im Kraft. Dies bedeutet, dass zivile Luftfahrzeuge nur mit einer PPR in der aktivierten TEMPO RA operieren dürfen. Diese müssen innerhalb der TEMPO RA bzw. rechtzeitig vor deren Einfliegen (mindestens 5 Minuten vorher) sog. Blindfunkübermittlungen auf die LSTS-Frequenz absetzen, damit für alle Piloten in der TEMPO RA die Position bekannt ist und die Piloten sich unter einander abstimmen können. Diese Blindfunkübermittlungen müssen die folgende Informationen beinhalten: Kennzeichen des Luftfahrzeuges, Position (geographisch mit Angabe der Höhe) und Flugabsichten. Auch allfällige Abweichungen von den Flugabsichten müssen bekannt gegeben werden.
- 3.8 Gemäss SERA.3145 sowie ICAO Annex 11, Chapter 1, Definition „Restricted Area“, pag. 1-11, kann das BAZL Flugbeschränkungsgebiete ausscheiden und für diese speziellen Nutzungsbedingungen festlegen, wozu auch die in den aktivierten Flugbeschränkungsgebieten geltenden Verkehrsregeln gehören, welche von den allgemeinen Nutzungsbedingungen der entsprechenden Luftraumkategorie, in welcher sich die TEMPO RA befindet, abweichen. Die Benutzung des betroffenen Luftraums kann damit den Teilnehmern der Testflüge vorbehalten werden bzw. es

kann der Durchflug des betroffenen Gebiets durch andere – am Training unbeteiligte Luftfahrzeuge – grundsätzlich untersagt werden.

Angesichts des Risikos, das die geplanten Trainingsflüge für den unbeteiligten Luftverkehr darstellen beziehungsweise der unbeteiligte Luftverkehr für die Trainings darstellt, ist als Massnahme einzig die Einschränkung des unbeteiligten Luftverkehrs geeignet, um im fraglichen Bereich gefährliche Annäherungen oder gar Zusammenstösse zwischen den an den Trainings teilnehmenden Flugzeugen und anderen, unbeteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern. Aus diesem Grund ist während den fraglichen Zeiten im für die Trainings vorgesehenen Luftraum ein Flugverbot für den unbeteiligten Flugverkehr anzuordnen. Eine Ausnahme gilt für Such- und Rettungsflüge oder dringende Ambulanzflüge (HEMS); sie sind nach entsprechender Koordination mit der Schweizer Luftwaffe erlaubt. Auch zugelassen sind weiterhin An- und Abflüge von zivilen Luftraumnutzern auf/vom Flugplatz St. Stephan mit PPR. Darüber hinaus kann auch die Volte Zweisimmen von 4000ft AMSL inkl. Einflugsektor 5000ft AMSL die ganze Zeit während der Aktivierung der TEMPO RA uneingeschränkt genutzt werden.

4. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer; vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2020, Rz 944 f).
5. Die Luftraumstruktur bestimmt, welche Art von Flugsicherungsdienst zur Anwendung kommt. Von einer Änderung der Luftraumstruktur sind primär die Luftraumnutzer betroffen.

Aus diesem Grund wurde der Entwurf zum oben genannten Luftraumgeschäft den betroffenen Luftraumnutzern, vertreten im Airspace Design Expert Team (ADET) und im National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC), zur Konsultation unterbreitet. Sie erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 10. Juni 2021 und dem 26. Juni 2021 (ADET), respektive zwischen dem 9. Juli 2021 und dem 30. Juli 2021 (NAMAC), 1200LT, zu äussern.

Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen, welche im Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung zusammengefasst und ausgewertet werden:

- Skyguide AMC, 10. Juni 2021
- Skyguide, Luftraum und OPS, 21. Juni 2021
- Flughafen Zürich AG (FZAG), 12. Juli 2021
- Schweizerischer Hängegleiter-Verband (SHV), 25. Juli 2021
- Segelflug Verband der Schweiz (SFVS), 29. Juli 2021

Alle eingereichten Stellungnahmen bzw. Anträge zum oben erwähnten und öffentlich angehörten Luftraumgeschäft sowie deren Beurteilung werden im Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung in Anhang 1, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung ist, aufgeführt.

Der vom SFVS gestellte Antrag auf Errichtung einer Frequenz, auf welcher «Crossings» z.B. während der Mittagspause oder bei geringem militärischem Flugbetrieb abgefragt werden können,

konnte durch das BAZL nicht berücksichtigt werden. Aufgrund des Umstandes, dass die Frequenz von St. Stephan nicht permanent bewirtschaftet wird, kann dies dazu führen, dass die Luftraumnutzer keine Antwort erhalten würden. Da der Status der verschiedenen Luftraumnutzer jedoch abgefragt werden muss, wird hierfür aber auch für allfällige Notfallsituationen eine Telefonnummer via Notice to Airmen (nachfolgend «NOTAM») publiziert werden, über welche die Schweizer Luftwaffe erreichbar ist. «Crossings» der aktivierten TEMPO RA sind hingegen nicht gestattet, die aktivierte TEMPO RA muss umflogen werden.

Der SFVS beantragte zudem, dass die Platzvolte auf den Flugplatz Zweisimmen (LSTZ) weiterhin befliegt sein muss. Dieser Antrag kann gutgeheissen werden. Die Volte Zweisimmen von 4000ft AMSL inkl. Einflugsektor 5000ft AMSL kann jederzeit uneingeschränkt genutzt werden. Die Düsenjetflugzeuge der Schweizer Luftwaffe werden nach Möglichkeit auf 5000ft in Talachse in St. Stephan anfliegen.

6. Aufgrund dieses Ergebnisses wird der Antrag der Schweizer Luftwaffe, eine TEMPO RA für die Trainingsflüge mit militärischen Düsenflugzeugen des Typs F/A-18 Hornet im Rahmen des «Wiederholungskurs 2021» zu errichten, durch das BAZL genehmigt. Die laterale und vertikale Abmessung sowie die Daten und Zeiten für die Aktivierung sind dem Anhang 2 zu dieser Verfügung zu entnehmen (Dispositiv-Ziff. 1).
7. Für die Nutzung der aktivierten TEMPO RA werden die folgenden Bedingungen festgelegt:
 - 7.1. Innerhalb der aktivierten TEMPO RA sind Flüge mit Luftfahrzeugen, welche nicht an den notwendigen Trainings der Schweizer Luftwaffe teilnehmen, untersagt.

SAR- oder HEMS-Flüge sind entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – §1.1 erlaubt. (Dispositiv-Ziff. 2.1).
 - 7.2. An- und Abflüge von zivilen Luftraumnutzern auf den/vom Flugplatz St. Stephan sind weiterhin mittels PPR möglich. Die Luftfahrzeuge müssen innerhalb der TEMPO RA bzw. rechtzeitig vor deren Einfliegen (mindestens 5 Minuten vorher) «Blindfunkübermittlungen» auf die LSTS-Frequenz absetzen. Diese «Blindfunkübermittlungen» müssen die folgenden Informationen beinhalten: Kennzeichen des Luftfahrzeuges, Position (geografisch mit Angabe der Höhe) und Flugabsichten. Allfällige Abweichungen von den Flugabsichten müssen auch bekannt gegeben werden (Dispositiv-Ziff. 2.2).
 - 7.3. Die Platzvolte Zweisimmen von 4000ft AMSL inkl. Einflugsektor 5000ft AMSL kann jederzeit uneingeschränkt genutzt werden (Dispositiv-Ziff. 2.3).
 - 7.4. Die TEMPO RA kann ausschliesslich während der jeweiligen in Anhang 2 zu dieser Verfügung erwähnten Daten und Zeiten aktiviert werden. Die Veröffentlichung der TEMPO RA sowie die genauen Aktivierungszeiten werden vorgängig zu den Aktivierungen mittels Notice to Airmen (NOTAM) bekannt gegeben und mittels Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert (Dispositiv-Ziff. 2.4).
 - 7.5. Gemäss Anhang 2 dieser Verfügung wird ein Sicherheitsradius von 5 km um den Zentrums-punkt des Flugplatzes St. Stephan errichtet, um die erforderliche Segregation sicherzustellen. Innerhalb dieses Kreises hält die Schweizer Luftwaffe einen für sie angemessenen «Activity Buffer» ein. Ausserhalb dieses Kreises wendet die Skyguide, einen für diese Aktivität vorgeschriebenen «Service Buffer» für Instrumentenflugverkehr an (Dispositiv-Ziff. 2.5).
 - 7.6. Die «Blindfunkübermittlungen» von den in der TEMPO RA zugelassenen Luftfahrzeugen müssen auf der Frequenz 120.055 MHz getätigt werden (Dispositiv-Ziff. 2.6).

- 7.7. Für die Abfrage des Status der in der TEMPO RA operierenden Luftraumnutzenden sowie für allfällige Notfallsituationen publiziert die Schweizer Luftwaffe via NOTAM eine Telefonnummer, über welche sie während der jeweiligen Aktivierung der TEMPO RA erreichbar ist (Dispositiv-Ziff. 2.7).
8. Sämtliche gegen die Anordnungen in Dispositiv-Ziff. 1 und 2 gerichteten Anträge werden abgewiesen, soweit auf sie einzutreten ist und sie nicht gegenstandslos sind (Dispositiv-Ziff. 3).
9. Als Datum für das Inkrafttreten der temporären Luftraumstrukturänderung gilt der 19. Oktober 2021 (Dispositiv-Ziff. 4).
10. Gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen Interesses eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden. Die Schweizer Luftwaffe erfüllt mit der Wahrung der Lufthoheit und der Luftverteidigung eine hoheitliche Aufgabe. Im vorliegenden Fall sieht das BAZL das öffentliche Interesse an der Durchführung der dafür erforderlichen Testflüge als gegeben an. Es werden keine Gebühren erhoben (Dispositiv-Ziff. 5).
11. Die Verfügung ist der in Dispositiv-Ziff. 6.1 genannten Gesuchstellerin per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen und den in Dispositiv-Ziff. 6.2 genannten Adressaten mit Einschreiben in Kopie mitzuteilen. Ausserdem wird die Verfügung in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann auf der Homepage des BAZL (www.bazl.admin.ch) oder telefonisch unter der Nummer 058 467 40 53 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden (Dispositiv-Ziff. 6.3).

und verfügt:

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird temporär wie folgt geändert:
- Für die Trainingsflüge der Schweizer Luftwaffe mit militärischen Düsenjetflugzeugen des Typs F/A-18 Hornet im Rahmen des «Wiederholungskurses 2021» in St. Stephan wird eine TEMPO RA ausgeschrieben. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte der Aktivierung sind im Anhang 2 zu dieser Verfügung definiert.
2. Die Nutzungsbedingungen für die aktivierte TEMPO RA werden wie folgt festgelegt:
- 2.1. Innerhalb der aktivierten TEMPO RA sind Flüge mit Luftfahrzeugen, welche nicht an den Trainingsflügen der Schweizer Luftwaffe teilnehmen, untersagt.
- SAR- oder HEMS-Flüge sind entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – §1.1, erlaubt.
- 2.2. An- und Abflüge von zivilen Luftraumnutzern auf den/vom Flugplatz St. Stephan sind weiterhin mittels *Prior Permission Required* (PPR) möglich. Die Luftfahrzeuge müssen innerhalb der TEMPO RA bzw. rechtzeitig vor deren Einfliegen (mindestens 5 Minuten vorher) «Blindfunkübermittlungen» auf die LSTS-Frequenz absetzen. Diese «Blindfunkübermittlungen» müssen die folgenden Informationen beinhalten: Kennzeichen des Luftfahrzeuges, Position (geografisch

- mit Angabe der Höhe) und Flugabsichten. Allfällige Abweichungen von den Flugabsichten müssen auch bekannt gegeben werden.
- 2.3. Die Platzvolte Zweisimmen von 4000ft AMSL inkl. Einflugsektor 5000ft AMSL kann jederzeit uneingeschränkt genutzt werden.
 - 2.4. Die TEMPO RA kann ausschliesslich während der jeweiligen in Anhang 2 zu dieser Verfügung erwähnten Daten und Zeiten aktiviert werden. Die Veröffentlichung der TEMPO RA sowie die genauen Aktivierungszeiten werden vorgängig zu den Aktivierungen mittels Notice to Airmen (NOTAM) bekannt gegeben und mittels Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert.
 - 2.5. Gemäss Anhang 2 zu dieser Verfügung wird ein Sicherheitsradius von 5 km um den Mittelpunkt des Flugplatzes St. Stephan errichtet, um die erforderliche Segregation sicherzustellen. Innerhalb dieses Kreises hält die Schweizer Luftwaffe einen für sie angemessen «Activity Buffer» ein. Ausserhalb dieses Kreises hält die Skyguide einen für diese Aktivität vorgeschrieben «Service Buffer» für Instrumentenflugverkehr ein.
 - 2.6. Die «Blindfunkübermittlungen» von den in der TEMPO RA zugelassenen Luftfahrzeugen müssen auf der Frequenz 120.055 MHz getätigt werden.
 - 2.7. Für die Abfrage des Status der in der TEMPO RA operierenden Luftraumnutzenden sowie für allfällige Notfallsituationen publiziert die Schweizer Luftwaffe via NOTAM eine Telefonnummer, über welche sie während der jeweiligen Aktivierung der TEMPO RA erreichbar ist.
3. Sämtliche gegen die Anordnungen in Dispositiv-Ziff. 1 und 2 gerichteten Anträge werden abgewiesen, soweit auf sie einzutreten ist und sie nicht gegenstandslos sind.
 4. Diese temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Dispositiv-Ziff. 1 dieser Verfügung tritt am 19. Oktober 2021 in Kraft.
 5. Für diese Verfügung werden keine Gebühren erhoben.
 6. Eröffnung und Publikation der Verfügung:
 - 6.1 Diese Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
 - Kommando Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern
 - Flugplatz St. Stephan, 3773 Sankt Stephan
 - 6.2 Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:
 - Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
 - Flughafen Zürich AG, z.H. Herr J. Döbelin, 8058 Zurich Airport
 - Segelflugverband der Schweiz, z.H. Herr D. Leemann, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
 - Schweizerischer Hänggleiter-Verband, z.H. Herr C. Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
 - Flugplatz Zweisimmen, Lischerengasse, 3770 Zweisimmen
 - 6.3 Diese Verfügung wird in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann auf der Homepage des BAZL (www.bazl.admin.ch)

oder telefonisch unter der Nummer 058 467 40 53 beim BAZL (Sekretariat der Abteilung Sicherheit Infrastruktur) angefordert werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt


Martin Bernegger, Vizedirektor
Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur


Jeroen Kroese
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht Anhörung temporäre Luftraumstrukturänderung

Anhang 2: Betroffener Luftraum

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopie:

- extern per E-Mail an: Tamara Habich (Tamara-Agnes.Habich@vtg.admin.ch), Axel Maubach (Axel.Maubach@vtg.admin.ch), Cécile du Mesnil (cecile.dumesnil@skyguide.ch), Oliver Krause (oliver.krause@skyguide.ch)
- Intern: D, LSI, SISS/bol, kic, ocr, wis, SILR/lof, bau, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, UAS



Bern, 21. September 2021

Bericht betreffend Anhörung temporäre Luft- raumstrukturänderung für Trainingsflüge der Schweizer Luftwaffe im Rahmen des „Wie- derholungskurs 2021“ in St. Stephan (LSTS)

Anhang 1 zur Verfügung vom 21. September 2021 in Sachen temporäres Flugbeschrän- kungsgebiet (TEMPO RA) in LSTS vom 19. bis 21. Oktober 2021

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

1 Stellungnahmen / Anträge Interessenvertreter und Beurteilung BAZL

1.1 FZAG

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Vielen Dank für die Anfrage. Der Flugbetrieb am Flughafen Zürich ist von der TEMPO RA nicht betroffen. Seitens FZAG bestehen deshalb keine Einwände dagegen.	Zur Kenntnis genommen.



1.2 SFVS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Seitens SFVS haben wir keine grundsätzlichen Einwände zur TEMPO RA zugunsten der LW. Wir möchten trotzdem, dass die Kompatibilität mit anderen LR-Benützer erhört wird, indem:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Eine Frequenz errichtet wird, wo Crossings gefragt werden können (z.B. in der Mittagspause, oder bei wenig MIL-Betrieb)	<p><u>Antwort der Military Aviation Authority (MAA):</u></p> <p>Die Frequenz von St. Stephan wird nicht permanent bewirtschaftet werden. Die PPR-Nummer ist immer in Betrieb und In- sowie Outbound Traffic von St. Stephan wird koordiniert möglich sein. Unangemeldete Durchflüge sind zu vermeiden. Die Zone ist für unangemeldete Flüge zu umfliegen.</p> <p><u>Beurteilung BAZL:</u></p> <p>Da die Frequenz von St. Stephan nicht permanent bewirtschaftet wird, kann dies dazu führen, dass die Luftraumnutzer unter Umständen keine Antwort erhalten würden. Der Status der verschiedenen Luftraumnutzer muss jedoch abgefragt werden können. Hierfür sowie für allfällige Notfallsituationen muss durch die Schweizer Luftwaffe eine Telefonnummer via NOTAM publiziert werden, über welche sie erreichbar ist.</p> <p>Crossings der aktivierten TEMPO RA sind nicht erlaubt, die aktivierte TEMPO RA muss umflogen werden.</p> <p>Der Antrag wird abgewiesen.</p>



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

<p>2. Die Platzvolte auf dem Flugplatz LSTZ Zweisimmen muss noch befliegar sein (ohne Kontakt mit der LS-R, weil man dann mit LSTZ im Kontakt ist).</p>	<p><u>Antwort der MAA:</u></p> <p>Die Volte Zweisimmen von 4000ft/AMSL inkl. Einflugsektor 5000ft/AMSL kann die ganze Zeit uneingeschränkt genutzt werden. Die Jets werden nach Möglichkeit auf 5000ft in Talachse in St. Stephan anfliegen.</p> <p><u>Beurteilung BAZL:</u></p> <p>Die Volte Zweisimmen von 4000ft AMSL inkl. Einflugsektor (5000ft AMSL) kann jederzeit genutzt werden. Flüge, welche sich nicht auf der Volte Zweisimmen oder im Einflugsektor befinden, müssen die TEMPO RA umfliegen.</p> <p>Der Antrag wird gutgeheissen.</p>
---	--

1.3 SHV

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Der SHV hat hierzu keine Bemerkungen.	Zur Kenntnis genommen.

2 Fazit

Das temporäre Flugbeschränkungsgebiet wird gemäss Gesuch der Schweizer Luftwaffe vom 10. Juni 2021 und nachträglicher Anpassung aufgrund des Antrags des SFVS betreffend Voltenverkehr und Einflugsektor in Zweisimmen, wie es dem Anhang 2 der Verfügung vom 21. September 2021 zu entnehmen ist, verfügt.



Bern, 21. September 2021

Betroffener Luftraum

Anhang 2 zur Verfügung vom 21. September 2021 in Sachen temporäres Flugbeschränkungsgebiet (TEMPO RA) für Trainingsflüge der Schweizer Luftwaffe im Rahmen des „Wiederholungskurs 2021“ in St. Stephan (LSTS) vom 19. bis 21. Oktober 2021

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

TEMPO RA St. Stephan

A Circle of **5Km** radius, centered ARP LSTS (46°29'51" N / 007°24'45" E ELEV 3304FT).

Lower Limit: GND / 5000ft AMSL (Northwest)

Upper Limit: 9000ft AMSL

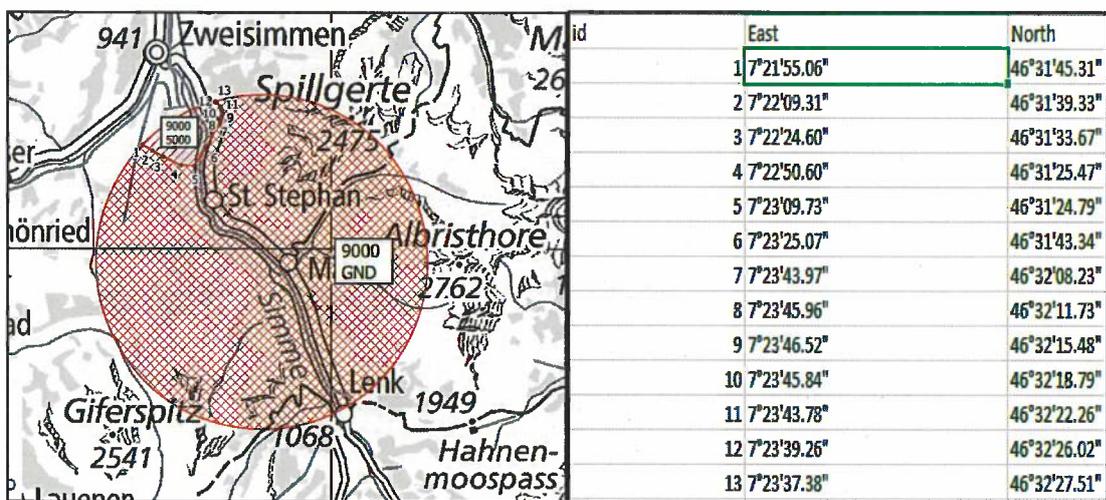
Dates: 19th through 21st October 2021, daily between 0730LT – 1800LT.



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



TEMPO RA St. Stephan 2021 Luftwaffe



TEMPO RA St. Stephan 2021 Luftwaffe (Koordinaten Teil 5000ft AMSL -9000ft AMSL)